

AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

6. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 8. Januar 2009

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- | | |
|---|----------|
| – Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land | Seite 2 |
| – Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2009 | Seite 6 |
| – Beschlussbekanntmachung Hauptausschuss | Seite 7 |
| – Widmungsverfügung, Ortsteil Mühlenbeck | Seite 7 |
| – Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung | Seite 7 |
| – Schulanmeldungen 2009/10 in der Gemeinde Mühlenbecker Land | Seite 8 |
| – Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 für die Gemeinde Mühlenbecker Land | Seite 8 |
| – Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2009 für die Gemeinde Mühlenbecker Land | Seite 8 |
| – Bebauungsplan Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“, Ortsteil Schönfließ | Seite 9 |
| – Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“, Ortsteil Schildow | Seite 10 |
| – 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“ | Seite 12 |
| – Bekanntmachung des Wahlleiters | Seite 13 |
| – Beschlussbekanntmachung Gemeindevertretung | Seite 13 |
| – Information des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes | Seite 13 |

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|-------------------------------|----------|
| – Worte zum Jahreswechsel | Seite 14 |
| – Winterferien-Abenteuer 2009 | Seite 14 |

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 10.11.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenbecker Land“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Sie gehört dem Landkreis Oberhavel an.

§ 2 Wappen, Fahne und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Mühlenbecker Land zeigt in goldbordiertem blauen Schild über einem wellenförmig silbern-grün geteilten Wellenschildfuß ein silbernes Mühlrad.
Die Flagge der Gemeinde Mühlenbecker Land ist dreistreifig Grün-Weiß-Grün (im Verhältnis 1:6:1) mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Mühlenbecker Land richtet sich in Ausführung und Größe nach der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg und führt folgenden Schriftzug:
Oben: „Gemeinde Mühlenbecker Land“
Unten: „Landkreis Oberhavel“
In der Mitte ist das Gemeindewappen nach Absatz 1 abgebildet.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), die von mindestens 3 von Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein müssen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie Petitionen (§ 16 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
 - Einwohnerversammlungen
 - Bürgersprechstunden des Bürgermeisters
- (2) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen und Protokolle der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden bis einschließlich des Tages der öffentlichen Sitzung bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 im Hauptamt oder im Internet auf der Seite der Gemeinde Mühlenbecker Land wahrgenommen werden.

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung durch die Gemeindevertretung zu benennen.
- (2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung

von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.

- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form. In Satzungen der Gemeinde wird aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit – ohne diskriminierende Absicht – in der Regel die männliche Form verwendet.

§ 5 Entscheidung der Gemeindevertretung über Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über die ihr gem. § 28 der Kommunalverfassung übertragenen Aufgaben, sofern diese Hauptsatzung keine andere Regelung trifft.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände (bewegliche Sachen, Forderungen und sonstige Rechte der Gemeinde, über Vergaben und Beschaffungen, Ankäufe von Grundstücken und sonstiger Vermögensgegenstände) sofern der Wert nicht 30.000 € unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Bürgermeister obliegen in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung die in § 54 der Kommunalverfassung genannten Aufgaben.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Dazu zählen insbesondere
 - der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Geschäften über Vermögensgegenstände bis zu einem Betrag von 15.000 €.
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000 €.
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 15.000 € nicht überschreitet.
 - die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen, nach der VOL bis zu einem Betrag von 30.000 € und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF sowie HOAI bis zu einem Wert von 60.000 €.

§ 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat gem. § 30 Abs. 3 der Kommunalverfassung das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen,

Amtlicher Teil

Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht).

- (2) Er hat gemäß § 30 Abs. 3 der Kommunalverfassung auch das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).
- (3) Die Gemeindevertreter haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen
- (4) Ist ein Gemeindevertreter verhindert, an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses teilzunehmen, hat er sich vorher bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu entschuldigen. Bei einer Ausschusssitzung hat er unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu informieren.
- (5) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. nach Annahme ihres Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (6) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Angaben nach Absatz 5 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Fraktionen, die nicht den Vorsitzenden stellen, können in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke jeweils einen Stellvertreter zur Wahl vorschlagen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 15 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. ihrer Ausschüsse wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Krediten
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlung und Abschluss von Verträgen mit Dritten
 - Rechtsstreitigkeiten und Prozessangelegenheiten

§ 9

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Ausschusses für Finanzen wahr und trägt daher die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land besteht aus dem Bürgermeister und acht Gemeindevertretern.
- (3) Für jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Stellvertreter bestimmt werden.
- (4) Gemäß § 50 Abs. 1 der Kommunalverfassung stimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über die Angelegenheiten nach § 50 Abs. 2 der Kommunalverfassung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende weitere ständige Ausschüsse:
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Bauen, Wohnen und Gewerbe
 - Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung
- (2) Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (3) Jedem Ausschuss gehören fünf Mitglieder an. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Übernahme der Vorsitze erfolgt nach dem Zugriffsrecht der Fraktionen gem. §§ 41 und 43 der Kommunalverfassung. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vorsitzenden werden durch die Fraktionen benannt.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beschränkt sich auf die Anzahl der Ausschussmitglieder.
- (5) Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Gruppe der Jugendlichen wird dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ein Seniorenbeauftragter und ein Jugend- und Sportbeauftragter beigeordnet. Der Seniorenbeauftragte wird durch den Seniorenbeirat der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie ein sachkundiger Einwohner und sind zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren bzw. Jugendlichen haben, zu hören.
- (6) Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Wahlbeschluss fest. (§ 43 Abs. 2 BbgKVerf)
Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.
- (7) Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt § 44 der Kommunalverfassung.

§ 11

Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land besteht gemäß § 45 der Kommunalverfassung aus folgenden Ortsteilen:

- Mühlenbeck
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Mühlenbeck in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
 - Schildow
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schildow in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
 - Schönfließ
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schönfließ in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
 - Zühlsdorf
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Zühlsdorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
- (2) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit jeweils 5 Mitgliedern gebildet. Die Ortsbeiräte werden nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg direkt für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (3) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und einen Stellvertreter.

§ 12 Ortsbeirat und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils zu hören:
- Planung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen.
 - Planung, Errichtung Übernahme wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 - Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil
 - Änderung der Grenzen des Ortsteils
 - Erstellung des Haushaltsplanes
 - Veräußerung von kommunalen Liegenschaften
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 - Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Badestellen im Ortsteil
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
- (3) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, für Ortsteilfeste und Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung und der hauptamtliche Bürgermeister haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

- (5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und für das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung und diese Hauptsatzung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) sowie über die Einstellung und Entlassung von sonstigen Tarifbeschäftigten; das Gleiche gilt für die Festsetzung des Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Entsprechendes gilt für die Entscheidung über Ernennungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes
- ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG
 - die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des Höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes.
- Gleiches gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an sonstige Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von sonstigen Tarifbeschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein
- bei den sonstigen Tarifbeschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 des TVöD.
 - bei Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses, der Ausschüsse gemäß § 10 und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht, und zwar
- 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 (Parkplatz der Gemeindeverwaltung)
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Hauptstraße 02
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Hauptstraße 21
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Franz-Schmidt-Straße 3 (vor dem Bürgerhaus)
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Schillerstraße 25 (vor der Kindertagesstätte)
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Am Anger 1 (vor dem Feuerwehr-/Bürgerhaus)
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Traubeneichnstraße 66 (Bürgerbüro Bieselheide)
 - 16515 Mühlenbecker Land, Ortsteil Zühlsdorf, Dorfstraße 26 (vor dem Bürgerhaus)
- (3) Die Schriftstücke für Gemeindevertretung und Haupt- und Finanzausschuss sind 5 Tage vor der Sitzung auszuhängen. Die Schriftstücke für die übrigen Ausschusssitzungen und die Sitzungen der Ortsbeiräte sind 3 Tage vor der Sitzung auszuhängen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Über den Inhalt der Beratungen der jeweiligen Ortsbeiräte wird in den amtlichen Bekanntmachungskästen informiert.
- (4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbecker

Land, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den

Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 u. 6 BbgKVerf).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 16.12.2008

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Beschluss-Nr.: II/0011/08/1

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 10.11.2008 beschlossene Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeindeverwaltung vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 16.12.2008

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2009

Festgestellt gemäß § 78 Abs. 1 GO Bbg.
Mühlenbeck, den 12.11.08

gez. Brietzke
Bürgermeister

Aufgestellt gemäß § 78 Abs. 1 GO Bbg.
Mühlenbeck, den 12.11.08

gez. Haase
Kämmerer

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007 Gesetz und Verordnungsblatt Teil I S 286 hat die Gemeindevertretung am 15.12.2008 gem. § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 16.925.600,00 € |
| in der Ausgabe auf | 16.925.600,00 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 13.158.200,00 € |
| in der Ausgabe auf | 13.158.200,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |

- | | |
|---|--------------|
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000,00 € |
|---|--------------|

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

§ 4

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 79 Gemeindeordnung Bbg., die zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verpflichtet, wird auf 500.000 € festgesetzt

Der Kämmerer entscheidet gemäß § 81 Gemeindeordnung Bbg. über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.

Mühlenbecker Land, 16.12.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Beschluss-Nr: II/0015/08/2

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme mit allen Bestandteilen und Anlagen während der öffentlichen Sprechzeiten in der

**Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1,
16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 13**

öffentlich aus.

Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 15.30 Uhr

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mühlenbecker Land, den 16.12.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Haupt- und Finanzausschuss

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2008 folgenden Beschluss gefasst hat:

Grundstücksangelegenheit:

HA II/0001/08/2 Verkauf des Flurstückes 481/3 der Flur 14 von Mühlenbeck

gez. Brietzke
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg -, Teil I vom 19.07.2005, Seite 218 erhält die folgende in der Gemarkung

Mühlenbeck , Flur 4, Flurstück 658

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsfläche liegt an der **Landesstraße L21** und ist Bestandteil der Straße „**Berliner Straße**“ Geh- und Radweg. Straßenschlüsselnummer 12065225 20048.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung

**Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1,
16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck**

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 14.11.2008

gez. Brietzke
Brietzke

Bürgermeister
Gemeinde Mühlenbecker Land

Siegel

Bekanntmachungen der Friedhofsverwaltung

An den nachfolgend genannten Grabstätten wurden Aufkleber mit der Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden, befestigt. Es erfolgte jedoch bis jetzt keine Rückmeldung.

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit letztmalig aufgefordert, sich bei der Friedhofsverwaltung bis zum 27.02.2009 zu melden. Erfolgen keine Rückmeldungen, wird die Gemeinde diese Grabstätten vorzeitig beräumen lassen.

Friedhof Mühlenbeck – Schönfließer Straße

Grabstellen	Verstorbene	Bemerkungen
B 46	Borck, Martha	ungepflegt, Nutzungsende: 25.03.2013
B 52	Thiele, Edith	ungepflegt, Nutzungsende: unbekannt
B 77	Schütte, Karl-Heinz	ungepflegt, Nutzungsende: 13.04.2011
C 102	Rosenkranz, Günter; Rosenkranz, Paul; Rosenkranz, Josefa	ungepflegt, Nutzungsende: 21.02.2012
C 247	Bornefeld, Ernst; Bornefeld, Kunigunde	ungepflegt, Nutzungsende: 20.06.2010

C 267	Lemke, Anna; Lemke, Karl	Nutzungsende: 29.02.2013
D 252	Schmidt, Otto; Schmidt, Martha; Skrotzki, Renate	gepflegt, Nutzungsende: 10.01.2013
D 261	Bunge, Frieda	gepflegt, Nutzungsende: 24.02.2017
E 304	Hillig, Johanna	ungepflegt, Nutzungsende: 10.07.2015
G 758	Oehlke, Ewald	Nutzungsende: 04.11.2022
I 662	Rüdiger, Ingeborg	gepflegt, Nutzungsende: 11.11.2010
I 639	Miloch, Walter; Fournes, Marie	ungepflegt, Nutzungsende: 22.10.2019

Hinweis:

Die vorhandenen Grabsteine und Grabeinfassungen werden nach der Beräumung von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eigentumsansprüche können nicht gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Weiterhin erfolgt keine Gebührenerstattung für die Nutzungszeit.

Schulanmeldungen 2009/10 in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Anmeldung für die künftigen Schüler und Schülerinnen der 1. Klasse erfolgt

für die Grundschule Schildow :

am Donnerstag, dem 19.02.2009 von 08.00 - 17.00 Uhr

für die Grundschule Mühlenbeck:

**am Samstag, dem 21.02.2009 von 10.00 - 13.00 Uhr
(Tag der offenen Tür)**

sowie Montag, den 23.02.2009 von 09.00 - 12.00 Uhr

Zur Schulanmeldung sind mitzubringen:

- der Personalausweis (Eltern)
 - die Geburtsurkunde (Kind)
- sowie das Kind selbst

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 für die Gemeinde Mühlenbecker Land, die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung durch An- oder Abmeldung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land
OT Mühlenbeck

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse <http://www.g-m-l.de> heruntergeladen oder im Sachbereich Steuern der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mühlenbecker Land, den 15.12.2008

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2009 für die Gemeinde Mühlenbecker Land, die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land
OT Mühlenbeck

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Mühlenbecker Land, den 15.12.2008

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Bebauungsplan Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“/OT Schönfließ Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“/OT Schönfließ liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

Landkreis Oberhavel vom 04.05.2007

- Landesbetrieb Straßenwesen vom 17.04.2007
- E.ON edis AG vom 27.04.2007
- WGI – Westfälische Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieurleistungen mbH im Auftrag der
- Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG (NBB) zu den Belangen der EMB Erdgas Mark
- Brandenburg GmbH mit Schreiben vom 17.04.2007
- Landesjagdverband vom 26.04.2007

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 19. Januar 2009 bis zum 23. Februar 2009** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes bei.
Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum, Regionalplanentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel), die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, Altlastenuntersuchungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB berücksichtigt.

Planungsziel

Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sportanlage, insbesondere eines wettkampfgerechten Sportplatzes und eines Bolzplatzes zu schaffen. In dem ebenfalls zu errichtenden Funktionsgebäude sollen neben den Umkleide-, Sanitär- und Nebenfunktionsbereichen für die Sportplatznutzung auch Einrichtungen des Gemeinbedarfes, insbesondere ein Seniorentreff und ein Jugendklub zulässig werden. Der Bebauungsplan soll darüber hinaus die Voraussetzungen für die erforderlichen Stellplätze, Zuwegungen und Nebenanlagen im Plangebiet schaffen.

Lage / Planung :

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flur 5 der Gemarkung Schönfließ (Flurstücke 53-55, 749, 750) mit einer Gesamtgröße von 5,8 ha.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sportanlage Bieselheide“, liegt im OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südöstlich der Glienicker Chaussee (L 30), gegenüber dem Wohngebiet Bieselheide (Frohe Aue), das ebenfalls zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehört.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Glienicker Chaussee begrenzt, im Nordosten, Südosten und Südwesten grenzt es an Wald. Nordöstlich des Plangebietes liegt das Bieselfließ.

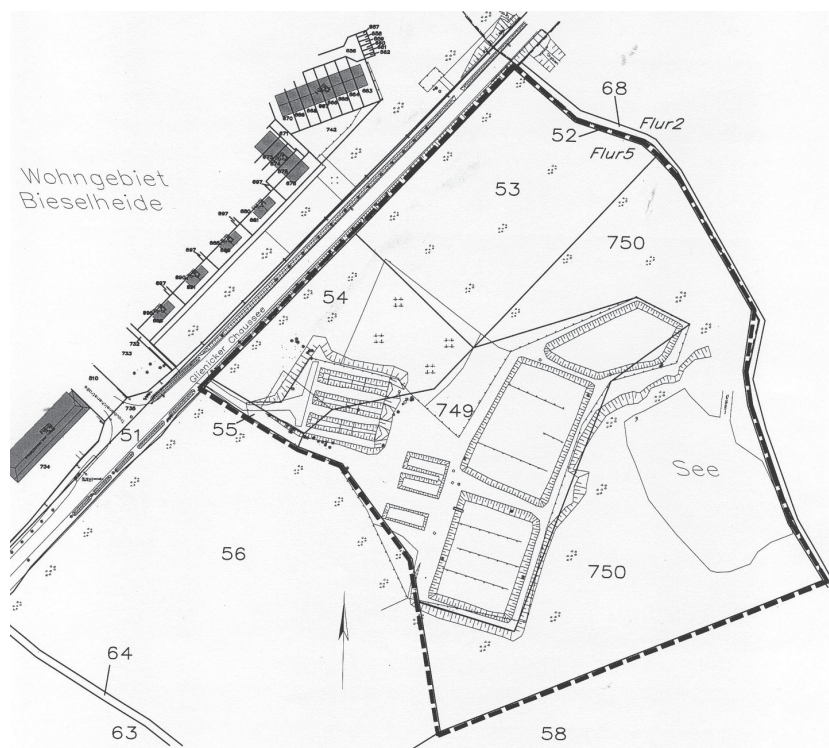
Südwestlich des Plangebietes befindet sich hinter einer Waldfläche die Fläche einer früheren militärischen Liegenschaft, die heute als Bauhof der Gemeinde Glienicke sowie durch Behindertenwerkstätten genutzt wird. Hier schließt sich das Gemeindegebiet von Glienicke/Nordbahn an.

Siehe Lageplan / Geltungsbereich.

Mühlenbecker Land, den 16.12.2008

Brietzke
Bürgermeister

Siegel



Auszug aus der topografischen Karte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“ /OT Schönfließ

Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ /OT Schildow Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ /OT Schildow wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a BauGB wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der Zeit vom **19. Januar 2009 bis zum 23. Februar 2009** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- Da der aufzustellende Bebauungsplan von der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a(2) BauGB im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes angepasst.

Planungsziel

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Senioren- Wohn- und Pflegeheimes mit ca. 120 Plätzen im südlichen Teil des Plangebietes mit einem Baukörper mit bis zu 100m Länge und 4 Vollgeschossen, Festsetzung der betreffenden Teilfläche des Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Senioren- Wohn- und Pflegeheim.
- Festsetzung der nördlichen Teilfläche des Plangebietes als Mischgebiet

Lage / Planung:

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 194 der Flur 12 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von ca. 1,16 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Schönfließer Straße,
- im Süden durch das Baugrundstück Schönfließer Straße 1 und eine angrenzende Brachfläche zur Bahn hin,
- im Westen durch die Bahnlinie der „Heidekrautbahn“

Siehe Lageplan / Geltungsbereich.

Anlage: Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land

Mühlenbecker Land, den 16.12.2008

*Brietzke
Bürgermeister*

Siegel

Anlage siehe Seite 11

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“ liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

- Landkreis Oberhavel vom 04.05.2007
- Landesjagdverband vom 26.04.2007

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 19. Januar 2009 bis zum 23. Februar 2009** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.
- Gemäß §2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf bei.

Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum, Regionalplanentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel), die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, Altlastenuntersuchungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB berücksichtigt.

Planungsziel

Planungsziel ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sportanlagen, insbesondere eines wettkampfgerechten Sportplatzes und eines Bolzplatzes zu schaffen. In dem ebenfalls zu errichtenden Funktionsgebäude sollen neben den Umkleide-, Sanitär- und Nebenfunktionsbereichen für die Sportplatznutzung auch Einrichtungen des Gemeinbedarfes, insbesondere ein Seniorentreff und ein Jugendklub zulässig werden.

Lage / Planung:

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flur 5 der Gemarkung Schönfließ (Flurstücke 53-55, 749, 750) mit einer Gesamtgröße von 5,8 ha.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schönfließ für den Bereich der „Sportanlage Bieselheide“, liegt im OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südöstlich der Glienicker Chaussee (L 30), gegenüber dem Wohngebiet Bieselheide (Frohe Aue), das ebenfalls zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehört.

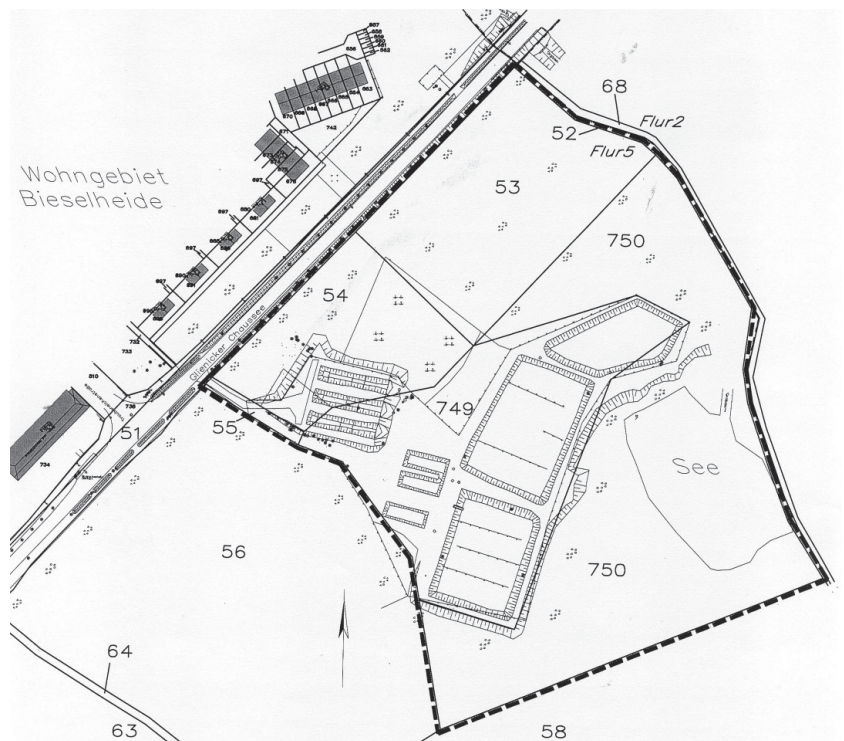
Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Glienicker Chaussee begrenzt, im Nordosten, Südosten und Südwesten grenzt es an Wald. Nordöstlich des Plangebietes liegt das Bieselfließ.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich hinter einer Waldfläche die Fläche einer früheren militärischen Liegenschaft, die heute als Bauhof der Gemeinde Glienicke sowie durch Behindertenwerkstätten genutzt wird. Hier schließt sich das Gemeindegebiet von Glienicke/Nordbahn an.

Mühlenbecker Land, den 16.12.2008

Brietzke
Bürgermeister

Siegel



Auszug aus der topografischen Karte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“

Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 28.11.2008 hat Hr. Harald Grimm zur Niederschrift dem Wahlleiter erklärt, dass er sein Mandat im Ortsbeirat Schönfließ mit Wirkung ab dem 01.12.2008 niederlegt. Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG und wird rechtswirksam. Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Vertreters, der seine Rechtsstellung als Vertreter verliert, auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt wurde. Herr Grimm hatte seinen Sitz im Ortsbeirat Schönfließ auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) wahrgenommen. Nach der Zahl der Stimmen ist Herr

Gerhard Däblitz auf der Liste der SPD nächster Nachrücker. Herr Däblitz wurde vom Wahlleiter über den Übergang des Mandates informiert und nahm das Mandat an.

Mühlenbecker Land, 15.12.2008

*gez. Matthes
Wahlleiter*

Bekanntmachung Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der 2. öffentlichen Sitzung am 15.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

- II/0032/08/2** Berufung der sachkundigen Einwohner
- a) für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
 - Ilona Kappes, Marc Axel Hornfeck, Sylvia Berschneider, Felicia Holike
 - b) für den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Gewerbe
 - Elke Nordalm-Dobbert, Klaus Heine, Ursel Liekweg, Erwin Lukas
 - c) für den Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung
 - Volker Engel, Prof. Eckhard Ripke, Axel Berschneider, Marianne Gierloff-Karaca

II/0015/08/2 Haushaltssatzung 2009 mit Anlagen

II/0016/08/2 Investitionsprogramm 2009 bis 2012

II/0023/08/2 Deckung der Mehrkosten für das 10. Heidefest

II/0028/08/2 Trägerwechsel der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule

II/0033/08/2 Änderung der Straßenreinigungssatzung

II/0019/08/2 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Folgende Beschlüsse wurden abgelehnt:

- II/0020/08/2** Änderung der Situation in der Schillerstr., OT Schildow
- II/0024/08/2** Beleuchtung im Fuchswinkel, OT Zühlsdorf
- II/0027/08/2** Einrichtung einer „Tempo-30-Zone“ im Fuchswinkel, OT Zühlsdorf

II/0030/08/2 Erweiterung der Eintragungsmöglichkeiten für das Volksbegehren „Keine neuen Tagebaue“

Folgender Beschluss wurde zurückgezogen:

II/0025/08/2 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land

*Gez. Brietzke
Bürgermeister*

Information des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband mit Sitz in 16515 Oranienburg OT Zehlendorf, Alte Dorfstraße 2 gibt für die **mobile Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen** im Verbandsgebiet des NWA folgendes bekannt:

Die Beauftragung und Anmeldung der Entsorgung erfolgt **im Jahr 2009** für den Ortsteil Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land

bei der Firma Bahr, Prenzlauer Chaussee 241 in 16348 Wandlitz:

Tel.: 033397/22800
Fax.: 033397/22802
Nottelefon: 033397/22801

Ende des amtlichen Teils